

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

4 O 468/19



Verkündet am 19.02.2020

Kämmerling, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Paderborn****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer
Rechtsanwaltsges. mbH, Einsteinallee 1/1,
77933 Lahr,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19.02.2020
durch den Richter Brandt als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.238,92 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2019, soweit hierdurch ein Zinsbetrag in Höhe von vier Prozent p. a. aus einem Betrag von 32.700 € seit dem 15.04.2016 nicht überschritten wird, zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Audi A5 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED]

2

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 771,39 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 13 % und die Beklagte zu 87 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer behaupteten Produktmanipulation in Anspruch.

Der Kläger kaufte am 15.04.2016 über die Automobile Zwicker & Kaiser GbR einen Gebrauchtwagen der Marke Audi®, Typ A5 Sportback 2.0 TDI quattro*S-Line/Plus* mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 32.700,00 € brutto. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Laufleistung des Fahrzeugs 30.394 km. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift Bezug genommen.

Am 19.02.2020 wies das streitgegenständliche Fahrzeug eine Laufleistung von 108.399 km auf.

Der klägerische Pkw verfügt über einen Dieselmotor vom Typ EA 189. Dieser wurde von der Beklagten entwickelt, hergestellt und vertrieben. Er ist mit einer Software ausgestattet, die den Stickoxidausstoß im Prüfstandbetrieb optimiert, sogenannter „Modus 1“. Nur aufgrund dieser Software, die erkennt, ob das Fahrzeug einem Prüfstandtest unterzogen wird oder sich auf der Straße befindet und das „Verhalten“ des Motors in Bezug auf die Abgase reguliert, hält der genannte Motor während des Prüfstandtests die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte ein. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr

wird das Fahrzeug anderweitig, nämlich im sogenannten „Modus 0“ mit einer geringeren Abgasrückführungsrate betrieben – der Stickoxidausstoß ist dann höher. Nach Bekanntwerden dieser Softwareproblematik verpflichtete das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 zur Entfernung jener Abschaltvorrichtung. Die Beklagte entwickelte in der Folge in Abstimmung mit dem KBA einen Zeit- und Maßnahmenplan für die Umsetzung der zur technischen Überarbeitung der Fahrzeuge notwendigen Maßnahmen. Die dazu von der Beklagten entwickelten Maßnahmen, insbesondere die Durchführung von Software-Updates wurden vom KBA bestätigt. In der Freigabebescheinigung des Updates bestätigte das KBA, *„dass die von der Volkswagen AG für die betroffenen Fahrzeuge [...] dem KBA vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet ist, die Vorschriftenmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen“*.

Der Kläger meint, dass die Beklagte ihn vorsätzlich und in sittenwidriger Weise geschädigt habe, wobei der Schaden darin bestehe, dass er ein Geschäft abgeschlossen habe, das er bei Kenntnis der Sachlage nicht getätigt hätte.

Der Kläger ist der Ansicht, von der Beklagten getäuscht worden zu sein. Er behauptet, die Beklagte habe ihm gegenüber vorgespiegelt, dass die Fahrzeuge mit dem Motorentyp EA 189 die Emissionswerte der € 5-Abgasnorm einhielten. Der Einbau und das Verschweigen des Vorhandenseins der Motorsteuerungssoftware seien als strategische Entscheidungen mit enormer wirtschaftlicher Reichweite auf Betreiben des Vorstands der Beklagten geschehen, sodass sich die Beklagte deren Täuschungshandlungen über § 31 BGB zurechnen lassen müsse. Weitergehende Einblicke in die Organisationsstruktur der Beklagten habe er nicht, so dass ihm ein weitergehender Vortrag nicht möglich sei.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe sittenwidrig gehandelt. Diese habe heimlich und unter Ausnutzung ihres Informations- und Wissensvorsprungs und unter Vorspiegelung einer tatsächlich nicht vorhandenen Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs gehandelt und ihn so zum Abschluss des Geschäfts veranlasst.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagten sei daneben auch Vorsatz vorzuwerfen. Hierzu behauptet er, der heimliche Einbau der Motorsteuerungssoftware sei mit dem Wissen der verantwortlichen bzw. zuständigen Vorstandsmitglieder geschehen. Ihnen sei bewusst gewesen, dass die Käufer auf die Redlichkeit der Beklagten vertrauten und nicht mit dem Einbau der Software rechneten. Die Vorstandsmitglieder hätten es zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Kunden Kaufverträge über Fahrzeuge abschließen, die sie in Kenntnis des Einbaus der Software nicht getätigt hätten.

Seine Rückabwicklungsansprüche würden sich, so meint der Kläger, neben § 826 BGB u. a. auch aus § 311 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BGB sowie § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB ergeben. Hinsichtlich des abzuziehenden Nutzungersatzes sei von einer absehbaren Gesamtleistung des Fahrzeugs von 300.000 km auszugehen.

Der Kläger beantragt,

1. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi A5 (Fahrzeugidentifikationsnummer: [REDACTED]) durch die Beklagte resultieren,

hilfsweise,

- a. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn 32.700,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von vier Prozent seit der Kaufpreiszahlung am 15.04.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Audi A5 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED]
- b. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu bezahlen für weitere Schäden, die daraus resultieren, dass die Beklagte in den Motor, Typ EA 189, des Fahrzeugs Audi A5 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] eine unzulässige Abschaltvorrichtung in der Form einer Software eingebaut hat, die bei Erkennung des NEFZ das Abgasrückführungssystem in einen Modus schaltet, der zu einer höheren Abgasrückführungsrate und zur Reduktion des Stickstoffemissionsmesswertes führt, und die im

Normalbetrieb das Abgasrückführungssystem in einen anderen Modus schaltet, der zu einem höheren Schadstoffausstoß führt,

2. Die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.419,08 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es fehle bereits an einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung des Klägers. Dem Kläger sei schon kein Schaden entstanden. Hierzu behauptet die Beklagte, das streitgegenständliche Fahrzeug sei technisch sicher und uneingeschränkt nutzbar. Das Fahrzeug verfüge zudem über eine wirksame EG-Typengenehmigung. Eine Aufhebung der Typengenehmigung durch das KBA sei ebenso wenig zu erwarten wie sonstige behördliche Beschränkungen. Auch die individuelle Straßenverkehrszulassung des Fahrzeugs des Klägers sei nicht gefährdet. Der Kläger sei auch nicht in seiner Dispositionsfreiheit verletzt, da die in seinem Fahrzeug eingebaute Software nicht gesetzeswidrig sei, es sich insbesondere nicht um eine verbotene Abschaltvorrichtung handle.

Sie vertritt die Ansicht, dass eine verbotene Abschaltvorrichtung nur dann vorliege, wenn im Laufe des realen Fahrzeugbetriebes die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage reduziert würde. Dies sei aber gerade nicht der Fall. Die streitgegenständliche Software bewirke nicht, dass innerhalb des normalen Fahrbetriebs die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert werde. Das Abgasrückführungssystem sei nicht Bestandteil des Emissionskontrollsystems, sondern eine innermotorische Anlage.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Kläger von ihr nicht getäuscht worden sei. Sie behauptet, gegenüber dem Kläger keine unwahren Angaben gemacht zu haben. Insbesondere habe sie keine Erklärung abgegeben, dass die in der Typengenehmigung des Fahrzeugs genannten Stickoxidwerte im Realbetrieb erzielt werden könnten. In Deutschland seien im Rahmen der Typengenehmigung allein die

im künstlichen Fahrzyklus NEFZ ermittelten Emissionswerte maßgeblich. Zudem seien die Entscheidung zum Einbau und dem Verschweigen des Vorhandenseins der Motorsteuersoftware von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden. Der Vorstandsvorsitzende oder andere Mitglieder des Vorstands hätten nach derzeitigem Ermittlungsstand keine Kenntnis gehabt. Daher fehle es an einer Täuschungshandlung von Vorstandsmitgliedern, die ihr über § 31 BGB zugerechnet werden könnten.

Ungeachtet dessen fehle es, so die Ansicht der Beklagten, in jedem Fall an einer Kausalität zwischen der vermeintlichen Täuschung und dem behaupteten Schaden. Es sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass der Kläger bei Kenntnis der Stickoxidwerte im Realbetrieb vom Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs Abstand genommen hätte. Weitere Gründe wie Robustheit und Langlebigkeit könnten den Kaufentschluss ebenfalls entscheidend beeinflusst haben.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, dass kein Vorsatz festzustellen sei. Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger habe diesbezüglich keinen hinreichend substantiierten Sachvortrag geliefert.

Die Kammer hat den Kläger persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten zum Ergebnis der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 19.02.2020 Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die Klage ist der Beklagten am 18.12.2019 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die weitgehend zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

I.

Soweit der Kläger in der Hauptsache zunächst Feststellung begehrt, wonach die Beklagte verpflichtet sei, ihm sämtliche aus der Manipulation des streitgegenständlichen Fahrzeugs resultierenden Schäden zu ersetzen, ist dies unzulässig, da es am Feststellungsinteresse i. S. d. § 256 Abs. 1 ZPO fehlt. Denn es ist dem Kläger ohne weiteres möglich, im Hinblick auf etwaige Schäden einen bezifferten Leistungsantrag zu stellen.

II.

Der Hilfsantrag zu Ziffer 1 a) ist als innerprozessuale Bedingung zulässig und im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1)

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 23.238,92 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs der Marke Audi ®, Typ A5 Sportback 2.0 TDI quattro*S-Line/Plus* mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] aus den §§ 826, 31, 249 Abs. 1 BGB zu.

a)

Nach § 826 BGB ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich einen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

(1)

Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urte. v. 19.07.2004, Az.: II ZR 402/02). Der gemäß § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird von der Rechtsprechung seit jeher weit verstanden und beschränkt sich gerade nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Erfasst wird vielmehr jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. In Parallele zur Betrugsdogmatik hat auch der Schadensbegriff des § 826 BGB einen subjektiven Einschlag. Demnach stellt der Abschluss eines Geschäfts, das nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 – II ZR 402/02). Insofern wird also nicht nur das Vermögen als ökonomischer Wert, sondern auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts geschützt (vgl. MünchKomm/Wagner, 7. Auflage 2017, BGB, § 826, Rn. 42).

(2)

Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, welches nicht seinen Vorstellungen entsprach und dadurch einen Schaden erlitten. Dabei ist unerheblich, ob das

streitgegenständliche Fahrzeug durch die verwendete Software einen Wertverlust erlitten hat oder ob das streitgegenständliche Fahrzeug, verglichen mit vergleichbaren Modellen anderer Hersteller, im realen Fahrbetrieb vergleichsweise emissionsarm und kraftstoffsparend ist, da der Schaden in der Belastung mit dem durch Täuschung veranlassten Erwerb des Fahrzeugs eingetreten ist.

Dies folgt daraus, dass bei verständiger Würdigung und unter lebensnaher Betrachtung kein durchschnittlich informierter und wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher ein Fahrzeug erwerben würde, welches mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist.

Die von der Beklagten vorgenommene Optimierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig, da sie gegen Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 715/2007 i. V. m. Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 verstößt (vgl. LG Ellwangen, Urt. v. 10.06.2016, Az.: 5 O 385/16; LG Hildesheim, Urt. v. 17.01.2017, Az.: 3 O 139/16; LG Köln, Urt. v. 07.10.2016, Az.: 7 O 138/16). Nach diesen Vorschriften ist eine Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig, wobei eine Abschaltvorrichtung als Konstruktionsteil legal definiert wird, nämlich als ein solches, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger Auslegung der Vorschriften muss die von der Beklagten installierte Software als Abschaltvorrichtung angesehen werden. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) stellte mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 fest, dass es sich bei der von der Beklagten verwendeten Software um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ im Sinne des Unionsrechts handelt und ordnete den verpflichtenden Rückruf der Dieselfahrzeuge an, von dem auch der Pkw des Klägers betroffen ist. Der im Widerspruch hierzu erfolgende Rechtsvortrag der Beklagten, wonach es sich bei der verwendeten „Optimierungssoftware“ nicht um eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ handle, ist demgegenüber unzureichend qualifiziert und daher unbeachtlich.

Der Durchschnittskäufer eines Fahrzeugs kann und muss nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Zudem hat der Kläger in seiner persönlichen Anhörung der Kammer glaubhaft vermittelt, dass er die Kaufentscheidung bei Kenntnis aller Umstände nicht in gleicher Weise getroffen hätte. Er gab insoweit an, dass er beim Erwerb insbesondere auf die Umweltfreundlichkeit des Fahrzeugs vertraut habe.

b)

Der Schaden wurde durch die Beklagte kausal verursacht.

(1)

Dies ist nach allgemeinen Grundsätzen bereits deshalb der Fall, weil die Beklagte den Motor des Typs EA 189, der in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbaut ist und der die unzulässige Abschalteneinrichtung beinhaltet, entwickelt und selbst sowie über rechtlich eigenständige Konzernunternehmen in Verkehr gebracht hat.

(2)

Die Beklagte hat den Kläger darüber hinaus jedoch auch arglistig getäuscht und damit den nachteiligen Vertragsschluss kausal herbeigeführt. Arglistig täuscht, wer durch bewusstes Vorspiegeln falscher Tatsachen einen Irrtum erregt oder aufrechterhält, wobei die Täuschung sowohl durch positives Tun als auch Unterlassen begangen werden kann. Das Verschweigen von Tatsachen stellt allerdings nur dann eine Täuschung dar, wenn hinsichtlich der verschwiegenen Tatsachen eine Aufklärungspflicht besteht. Eine solche Aufklärungspflicht kann sich aus § 242 BGB ergeben, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung eine entsprechende Aufklärung erwarten durfte (BGH, Urteil vom 25.10.2017, Az. VII ZR 205/06 Rdnr. 20 m. w. N.).

(a)

Nach diesen Maßstäben traf die Beklagte eine Aufklärungspflicht: Als diejenige, die den Motor des Typs EA 189 entwickelt, hergestellt und vertrieben hat, ist sie aufgrund der umfassenden Kenntnis ihres eigenen Produktes für dessen

Ordnungsgemäßheit verantwortlich. Ist diese von vornherein nicht gegeben oder bestehen an ihr jedenfalls begründete Zweifel, so ist die Beklagte nach Treu und Glauben verpflichtet, potentielle Käufer zu unterrichten, sofern sich aus der Nichtordnungsgemäßheit erhebliche tatsächliche oder wirtschaftliche Risiken für diese ergeben können und es sich deshalb um einen Umstand handelt, der für deren Willensbildung in besonderem Maße von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dadurch, dass die Beklagte ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen ist, hat sie den Kläger getäuscht.

Der Täuschung steht nicht entgegen, dass der Kläger das Fahrzeug erst im April 2016 und damit zu einem Zeitpunkt erwarb, der nach dem 22.09.2015 lag. Zwar ist unstrittig, dass die Beklagte zu jenem Zeitpunkt eine sogenannte Ad-hoc-Mitteilung i. S. d. § 14 WpHG veröffentlichte, mit der sie über die in den Fahrzeugen verbauten Abschalteinrichtungen informierte. Jedoch lässt weder diese Mitteilung noch die danach aufgekommene mediale Berichterstattung über manipulierte Abgaswerte bei Fahrzeugen der Beklagten einen Schluss auf eine entsprechende Kenntnis bei dem Kläger zu. Die von der Beklagten in Bezug genommene Ad-hoc-Mitteilung bot keine Gelegenheit zu erkennen, welche Modelle oder Motoren aus dem Konzern der Beklagten betroffen waren. Zudem musste der Kläger auch nicht ohne weiteres damit rechnen, dass ihm – nachdem die Problematik als solche bereits annähernd zwei Jahre bekannt war – noch im April 2016 kommentarlos ein Fahrzeug veräußert wurde, das von der Problematik betroffen war. Allein die Tatsache, dass der sogenannte „Abgasskandal“ für bestimmte Berufsgruppen – sei es aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen – von besonderem Interesse war, führt nicht notwendig zu der Schlussfolgerung, dass auch der Kläger die Problematik gekannt haben muss. Dies gilt umso mehr, als ein Kennenmüssen eines Umstands nicht ausreicht, um eine Täuschung darüber auszuschließen (LG Wuppertal, Urteil vom 21.11.2018, Az. 3 O 150/18).

Insofern kommt es nicht darauf an, ob dem Kläger zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses im April 2016 der sogenannte „Abgasskandal“ allgemein bekannt war und er deshalb dem Grunde nach damit rechnen musste, dass auch das von ihm erworbene Fahrzeug mit einer Manipulationssoftware ausgestattet ist. Konkrete Hinweise sind nicht erfolgt, so enthält etwa die vorgelegte Rechnung keinen entsprechenden – der Kammer aus anderen Verfahren bekannten – Zusatz,

dass das Fahrzeug vom „Abgasskandal“ betroffen sein könnte (LG Bonn, Urteil vom 06.03.2019, Az. 13 O 90/18).

Eine Haftung der Beklagten wäre überhaupt nur dann ausgeschlossen, wenn der Kläger von der Manipulation des konkreten Fahrzeugs Kenntnis gehabt hätte und ihm die Bedeutung der Manipulation, das heißt die hieraus resultierenden Konsequenzen sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht zumindest auf laienhafter Ebene klar gewesen sind. Dies setzt indes voraus, dass dem Käufer bewusst war, dass die (uneingeschränkte) fortdauernde Nutzbarkeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr infrage stand (Heese, NJW 2019, 254 ff.).

Der ihr obliegenden Beweislast für eine solche Kenntnis des Klägers ist die Beklagte indes nicht nachgekommen. Zwar hat sie mit der Klageerwiderung vom 27.01.2020 vorgetragen, ihr Vertriebsnetzwerk bereits am 22.09.2015 über das Vorhandensein der Manipulationssoftware informiert zu haben. Zugleich habe sie Anweisung gegeben, dass Gebrauchtwagenkäufer hierüber aufzuklären seien. Dies erzwingt jedoch nicht den Schluss, dass auch der Kläger explizit hierüber in Kenntnis gesetzt worden ist, zumal das schriftsätzliche Vorbringen der Beklagten keinerlei Angaben hierzu enthält.

(b)

Infolge der Täuschung schloss der Kläger den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug. Wäre ihm bekannt gewesen, dass das streitgegenständliche Fahrzeug nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Denn es kann nach allgemeiner Lebenserfahrung festgestellt werden, dass die Gesetzmäßigkeit eines Fahrzeugs bzw. eines Motors und hieraus resultierend ihre Zulassungsfähigkeit für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind. Dies genügt zur Feststellung eines Ursachenzusammenhangs (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris).

c)

Die schädigende Handlung ist der Beklagten auch gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Denn der Einbau der in Rede stehenden Software erfolgte mit Wissen und Wollen des Vorstands der Beklagten.

Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen nicht im Einzelnen dazu vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es äußerst naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. ergänzend LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16, Rn. 38 f., juris; LG Offenburg, Urteil vom 12. Mai 2017 - 6 O 119/16, Rn. 20 f., juris).

Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten. Da es – wie ausgeführt – um Umstände geht, welche die interne Organisation der Beklagten betreffen und in welche der Kläger keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß § 138 Abs. 2, 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12. Mai 2017 - 6 O 119/16, Rn. 20 f., juris m. w. N.) im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären. Die Beklagte hatte also darzulegen, wie es zu einem Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen ist.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie lässt im Wesentlichen vortragen, dass ihr keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Sie bestreitet deswegen eine entsprechende Kenntnis. Ihre derzeitigen Erkenntnisse seien nur vorläufig und die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Diese Ausführungen stellen kein wirksames Bestreiten dar. Der Vortrag lässt bereits nicht erkennen, welche Ermittlungen angestellt und welche Ergebnisse sie bisher zu Gunsten der Beklagten erbracht hätten. Angesichts des Zeitablaufs seit der Entdeckung besteht vielmehr der Eindruck von wenig dringlichen Untersuchungen. Dies gilt insbesondere vor dem aufgezeigten Hintergrund, dass es sich um eine wesentliche strategische Entscheidung handelt, zwei Betriebszyklen zu etablieren zur Ausnutzung der Möglichkeit einer Typengenehmigung im standardisierten Prüfverfahren in Abgrenzung zum sonstigen Betriebszyklus. In der Konsequenz dieses unzureichenden Vorbringens ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

d)

Die Beklagte handelte auch mit Schädigungsvorsatz. Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 - II ZR 402/02; Erman/Wilhelmi, BGB, 15. Aufl., § 826 BGB Rn. 15). Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der – zu unterstellenden – Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen.

Diese vorsätzliche Schadenszurechnung geschah auch in sittenwidriger Weise. Unter einer gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltensweise versteht man eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl., § 826 Rn. 4). Das setzt eine besondere „Verwerflichkeit des Verhaltens“ voraus, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann.

Die Sittenwidrigkeit folgt im vorliegenden Fall daraus, dass die Beklagte unter Nutzung einer – wie ausgeführt – gesetzeswidrigen Optimierung der Motorsteuerungssoftware die Unkenntnis der Käufer hierüber zur Gewinnerzielung ausnutzte und dem Käufer diesen Softwareeinsatz nicht offenbarte.

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das Verschweigen des Einsatzes der gesetzeswidrigen Motorsteuerungssoftware auch unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anstandsmaßstabs als sittenwidrig zu bewerten, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar ist und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.1953, Az.: IV ZR 242/52). Gerade das heimliche Vorgehen der Beklagten unter Ausnutzung eines eigenen Informations- und Wissensvorsprungs gegenüber dem nichtsahnenden Verbraucher – wie vorliegend der Kläger auch und gerade in Bezug auf seine Person im Rahmen seiner Anhörung bestätigt hat – lässt das Verhalten der Beklagten als rechtlich sittenwidrig erscheinen. Die Manipulation konnte von einem Verbraucher als technischen Laien nicht erkannt

werden, sodass die Beklagte von vornherein einkalkulierte, dass die Manipulation nicht entdeckt wird. Dieses erscheint insbesondere vor dem Hintergrund besonders verwerflich, da die Entscheidung zum Kauf eines Kraftfahrzeugs, zumindest für den durchschnittlichen Verbraucher, mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist, der bei lebensnaher Betrachtung auf einer wohl überlegten und abwägenden Entscheidung fußt.

Es verstößt auch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn ein Hersteller eine Software einsetzt, die die Einhaltung der gesetzlichen Umweltstandards und damit die Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs „vorspiegelt“, um damit ein dem gesellschaftlichen Zeitgeist der Umweltfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit entsprechendes Fahrzeug zu vermarkten. Die objektive Sittenwidrigkeit der schädigenden Handlung rührt auch daher, dass die Beklagte gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und durch den millionenfachen Vertrieb der betroffenen Fahrzeuge nicht nur eine Schädigung der Umwelt unmittelbar, sondern auch der Gesundheit anderer Menschen in Kauf genommen hat. Ferner wurden Millionen Kunden über die Eigenschaften der von ihnen gekauften Fahrzeuge getäuscht. Die Täuschung durch die Beklagte diene dabei – andere Motive sind weder von der Beklagten dargelegt noch sonst ersichtlich – dem Zweck, zur Kostensenkung (und möglicherweise zur Umgehung technischer Probleme) rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mithilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen unter bewusster Inkaufnahme der oben dargelegten nachteiligen Folgen für Endkunden wie den Kläger.

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist – wie dargelegt – vorliegend aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zugrunde zu legen.

f)

Die Beklagte hat dem Kläger den ihm nach den §§ 826, 249 ff. BGB entstandenen Schaden zu ersetzen, ihn also so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. In diesem Fall hätte der Kläger das Fahrzeug nicht erworben und infolgedessen auch den Kaufpreis nicht gezahlt. Insoweit kann er Erstattung des bisher geleisteten Kaufpreises gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs

verlangen, wobei er sich auf den Kaufpreis im Wege der Vorteilsanrechnung die gezogenen Nutzungen anzurechnen lassen hat, welche nach Maßgabe des § 287 ZPO zu schätzen sind.

Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt, indem der Bruttokaufpreis von 32.700,00 € mit den vom Kläger gefahrenen Kilometern multipliziert und das Ergebnis durch die bei Vertragsschluss zu erwartende Restlaufleistung dividiert wird. Die Kammer geht unter Berufung auf § 287 ZPO davon aus, dass bei dem streitgegenständlichen Dieselfahrzeug eine Gesamtfahrleistung von 300.000 km zu erwarten ist. Bei tatsächlich gefahrenen 108.399 km ergibt sich unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits gefahrenen 30.394 km eine durch den Kläger zu verantwortende Laufleistung von 78.005 km:

$$\frac{(32.700,00 \text{ €} \times 78.005 \text{ km})}{(300.000 \text{ km} - 30.394 \text{ km})} = \frac{(32.700,00 \text{ €} \times 78.005 \text{ km})}{269.606 \text{ km}} = 9.461,08 \text{ €}$$

Der Wert der gezogenen Nutzungen in Höhe von 9.461,08 € ist vom Kaufpreis zu subtrahieren. Hieraus ergibt sich ein durch den Beklagten zu ersetzender Betrag von 23.238,92 €.

g)

Dem Kläger steht daneben ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ab dem 19.12.2018 gemäß §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB zu.

h)

Soweit der Kläger daneben eine weitere Verzinsung in Höhe von 4 % für den Zeitraum vom 15.04.2016 bis zum 18.12.2019 aus §§ 849, 246 BGB begehrt, steht ihm insoweit kein Anspruch zu. Zwar ist § 849 BGB entgegen seines zu engen Wortlauts nicht nur auf die Entziehung oder Beschädigung einer Sache, sondern analog auch auf die Hingabe eines bestimmten Geldbetrages anwendbar. Insofern genügt es, dass der Verletzte durch die unerlaubte Handlung dazu bestimmt wird, einen bestimmten Geldbetrag zu entrichten. Zweck des § 849 BGB ist es jedoch, den mit dem Verlust der Sache einhergehenden und später nicht mehr nachholbaren Verlust ihrer Nutzungsmöglichkeit auszugleichen (siehe nur BGH, Versäumnisurteil vom 26. 11. 2007, Az. II ZR 167/06). Ein solcher endgültiger Verlust ist dem Kläger hier jedoch trotz der täuschungsbedingten Zahlung des Kaufpreises in Höhe von

17.890,00 € nicht entstanden. Denn der Kläger hat als Gegenleistung für den entrichteten Geldbetrag nicht nur Besitz und Eigentum an dem streitgegenständlichen Fahrzeug, sondern auch die Möglichkeit zur Nutzung eben jenes Fahrzeugs erlangt und von dieser Möglichkeit im Umfang von 78.005 km Gebrauch gemacht.

2)

Der weitere Hilfsantrag zu Ziffer 1 b) ist unzulässig. Ähnlich wie schon beim Hauptantrag zu Ziffer 1) mangelt es dem Kläger auch insoweit am Feststellungsinteresse. Denn es ist nicht zu erkennen, dass dem Kläger infolge der Rückabwicklung des unter dem 15.04.2016 geschlossenen Kaufvertrages noch weitere zurzeit nicht zu beziffernde Schäden entstehen könnten.

3)

Dem Kläger steht daneben ein Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 771,39 € aus §§ 826, 31, 249 Abs. 1 BGB zu.

Die Kosten der Rechtsverfolgung sind als Teil des aus § 826 BGB folgenden deliktischen Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ohne weiteres ersatzfähig (vgl. nur Grüneberg in Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, § 249 Rn. 56 m. w. N.), weil in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war. Ersatzfähig in der Höhe sind dabei die Rechtsanwaltsgebühren, die nach der gesetzlichen Berechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die zur Rechtsverfolgung erforderliche Tätigkeit angefallen sind. Dies sind dem Grunde nach eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG, die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG sowie auf beide Positionen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % gemäß Nr. 7008 VV RVG.

Die vom Rechtsanwalt festgesetzte 2,0-fache Geschäftsgebühr ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG nicht verbindlich, weil sie unbillig ist. Gemäß der gesetzlichen Beschreibung zu Nr. 2300 VV RVG kann eine den Faktor 1,3 übersteigende Geschäftsgebühr nur dann verlangt werden, wenn es sich um eine umfangreiche oder schwierige Tätigkeit handelt. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Letztlich handelt es sich um die Verfolgung eines gewöhnlichen deliktischen Anspruchs mit Berührungspunkten zu herkömmlichem Kaufrecht. Weder der Umstand, dass der auch diesem Einzelfall zu Grunde liegende Grundsachverhalt große mediale

Beachtung findet, noch die Tatsache, dass aufgrund der bei vielen verschiedenen Gerichten in Masse anhängig gemachten Verfahren teils divergierende erstinstanzliche Entscheidungen getroffen wurden, begründet eine Schwierigkeit im Hinblick auf den hier zu entscheidenden Fall. Der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Sachverhalt ist auch keineswegs überdurchschnittlich umfangreich. Die tatsächlichen Gegebenheiten sind überaus überschaubar.

Auf der Grundlage von 1,3 Geschäftsgebühren hätte der Kläger bei einem Gegenstandswert von 32.700,00 € Freistellung in Höhe von 1.474,89 € verlangen können. Angesichts der Anrechnung von 703,50 € beläuft sich der verbleibende Freistellungsanspruch auf einen Betrag von 771,39 €.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Im Hinblick auf die Zinsforderung für den Zeitraum vom 15.04.2016 bis zum 19.12.2019 war ein fiktiver Streitwert zu bilden, da die Zinsforderung in ihrem Gesamtumfang die Grenze von 10 % der Hauptforderung – wenn auch nur geringfügig – überschreitet.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 711 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf 23.238,92 € festgesetzt.

Brandt